

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Ländervereinigung Nord e.V.**, nachfolgend VIFF-Nord genannt.
2. In der VIFF-Nord sind die Bundesländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vertreten.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover (VR 6749).
4. Der Verein ist eine rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Untergliederung der **Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Bundesvereinigung e.V.** Eine Bindung der VIFF-Nord durch Rechtsgeschäfte der **Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Bundesvereinigung e.V.** ist ausgeschlossen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Insbesondere liegt der Zweck der VIFF-Nord darin, die Weiterentwicklung der interdisziplinären Frühförderung von Kindern einschließlich der Begleitung und Stärkung ihres Lebensumfeldes in fachlicher Hinsicht zu fördern.
2. Die VIFF-Nord stellt sich die Aufgabe, die Weiterentwicklung der interdisziplinären Frühförderung von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung in enger Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten in fachlicher Hinsicht zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. fachliche Beiträge zur Weiterentwicklung der Frühförderung (u.a. zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft)
 - b. Maßnahmen zur Weiter- und Fortbildung von Fachkräften in der Frühförderung



- c. den interdisziplinären Austausch aller an der Frühförderung beteiligten Berufsgruppen
 - d. Stärkung der Mitwirkung von Eltern, ihrer Vereinigungen und Initiativen
 - e. die Information der Öffentlichkeit über frühförderungsspezifische Themen
 - f. die Vertretung der Belange und fachlichen Erfordernisse der Frühförderung in und für die VIFF-Nord.
4. Die VIFF-Nord erfüllt ihre Aufgabe insbesondere durch die Beteiligung an und Durchführung von Projekten, Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongressen sowie durch beratende Tätigkeit und Herausgabe von Publikationen.
 5. Die Landesvereinigung strebt eine enge Zusammenarbeit auf Bundesebene mit der **Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Bundesvereinigung e.V.** sowie Verbänden und Vereinen ähnlicher Zielrichtungen an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der VIFF-Nord kann nur ein Mitglied der **Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Bundesvereinigung e.V.** werden. Dies können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sein (z.B. Frühförderstellen), die bereit sind, die Aufgaben der Vereinigung zu unterstützen.



2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand der **Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Bundesvereinigung e.V.** entscheidet.

Der/Die Antragsteller*in hat die Möglichkeit, auf dem Aufnahmeantrag anzugeben, ob und gegebenenfalls welcher Landesvereinigung er/sie gleichzeitig beitreten möchte. In diesem Fall gibt die Geschäftsstelle der **Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Bundesvereinigung e.V.** eine Kopie des positiv beschiedenen Aufnahmeantrags an den Vorstand der VIFF-Nord weiter.

3. Ein Mitglied der **Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Bundesvereinigung e.V.** hat auch später die Möglichkeit, der VIFF-Nord beizutreten und beantragt dies beim Vorstand der VIFF-Nord.

4. Die Mitgliedschaft in der VIFF-Nord endet

- a) durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt bzw. Ausschluss eines Mitglieds aus der bzw. durch die **Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Bundesvereinigung e.V.** wird auch gegenüber der VIFF-Nord wirksam.

- b) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der VIFF-Nord (unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.)

- c) Ein Ausschluss ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen der Landesvereinigung möglich. Über den Ausschluss beschließt die Vereinsleitung. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung der VIFF-Nord innerhalb einer Frist von acht Wochen möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

Über den Beschluss ist der Vorstand der **Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Bundesvereinigung e.V.** zu informieren.



§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern der VIFF-Nord können Beiträge erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 7 Mittel

Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die VIFF-Nord durch

- a) Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, die durch die **Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Bundesvereinigung e.V.** erhoben werden
- b) eigene Mitgliedsbeiträge
- c) Zuschüsse der öffentlichen Hand
- d) Erträge aus Fortbildungsveranstaltungen
- e) Bußgelder
- f) Spenden und Erbschaften
- g) Erträge aus Vereinsvermögen

sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§ 8 Organe der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Ländervereinigung Nord e.V.

1. Organe der VIFF-Nord sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

3. Über Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen.

§ 9 Mitgliederversammlung der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Ländervereinigung Nord e.V.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Mitteilung der

Tagesordnung in einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail einzuberufen. Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung als reine Präsenzveranstaltung, ausschließlich im Onlineverfahren oder alternativ im sogenannten Hybrid-Modus mit Präsenz und Online-Teilnehmer*innen durchgeführt wird. Für das Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben; gegebenenfalls werden weitere Informationen zu sonstigen Zugangs-, Login- und Authentifizierungsdaten mittels E-Mail zur Verfügung gestellt. Teilnehmer*innen der Versammlung im Onlineverfahren haben ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich zu machen. Bei Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen online mittels der für die Versammlung bereitzustellenden Kommunikationstechnik zur Fernabstimmung durchzuführen; zu Mehrheitserfordernissen und Bindungswirkung derartiger Beschlüsse gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einberufen. In begründeten Fällen ist eine verkürzte Ladungsfrist zugelassen; sie darf eine Zeitwoche nicht unterschreiten.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann über die Nichtöffentlichkeit der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer*innen für die laufende Geschäftsperiode
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des/ der Kassenwart*in
 - f) die Erstellung der Beitragsordnung
 - g) die Änderung der Satzung



- h) die Auflösung des Vereins.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt ist. Jedes Mitglied als natürliche Person oder als juristische Person hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts einer juristischen Person kann nur durch eine von dieser bevollmächtigte natürliche Person der jeweiligen Institution erfolgen. Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (z.B. Frühförderstellen) können ebenfalls diese Regelung für die Stimmabgabe übernehmen.
 7. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei Durchführung einer Online Mitgliederversammlung sind Abstimmungen online mittels der für die Versammlung bereitzustellenden Kommunikationstechnik zur Fernabstimmung durchzuführen; zu Mehrheitserfordernissen und Bindungswirkung derartiger Beschlüsse gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiter*in.
 8. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig. Die entsprechenden Anträge müssen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.
 9. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen sind.
 10. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden



- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer*in
 - d) dem/der Kassenwart*in
 - e) bis zu fünf Beisitzer*innen.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Ländervereinigung Nord e.V. im Sinne des § 26 BGB je einzeln.
3. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß § 10 Nummer 4 ist zulässig.
4. Der Vorstand soll interdisziplinär zusammengesetzt sein. Ihm gehören Mitglieder aus ärztlichen, medizinisch/therapeutischen, pädagogisch/psychologischen und sozialen Berufsbereichen an.
5. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
6. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Erstellung einer Tagesordnung
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung des Rechenschafts- und Kassenberichts
 - e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Ländervereinigung Nord e.V.
 - g) die Bestellung eines Beirats
 - h) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung.



7. Mit Zustimmung des Vorstandes kann der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer*in und dem/der Kassenwart*in die Erledigung der laufenden Vorstandsaufgaben übernehmen.
8. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind zulässig.

§ 11 Auflösung, Vermögen der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Ländervereinigung Nord e.V.

1. Zur Auflösung des Vereins ist in einer Mitgliederversammlung ein Beschluss mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind 1. und 2. Vorsitzende*r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das Vorgenannte gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Hamburg, 14.07.2023

Laura Szambien

1. Vorsitzende

Dr. med. Gundula Maasberg-Metzker

2. Vorsitzende